

Satzung des Turn- und Sportvereines Elstorf von 1925 e.V. (TSV Elstorf)

§ 1

Status

Der Verein führt den Namen **Turn - und Sportverein Elstorf** von 1925 e.V. (Kurzform: „TSV Elstorf“). Er hat seinen Sitz im Ortsteil Elstorf der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. VR 1235 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- passiven, fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Minderjährige haben die Einwilligung des Erziehungsberechtigten nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine besondere Mitteilung über die Aufnahme erfolgt nicht. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche abschließend entscheidet.

Passives, förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln für ordentliche Mitglieder entsprechend.

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden Ehrenmitglieder, wenn sie mindestens 40 Jahre durchgehend Mitglied im Verein sind. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte für den in § 2 bezeichneten Zweck zu. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen. Sie genießen bei der Ausübung des Sports im Rahmen des vom Landessportbund abgeschlossenen Versicherungsvertrages Versicherungsschutz gegen Unfall, sofern Beiträge ordnungsgemäß an den Verein abgeführt worden sind.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den entsprechenden Beitrag bei

a) vierteljährlicher Zahlung bis zum 15.2. / 15.5. / 15.8. / 15.11.

b) halbjährlicher Zahlung bis zum 15.2. + 15.8.

c) jährlicher Zahlung bis zum 15.2. eines Jahres

an den Verein abzuführen.

Der Vorstand kann, in begründeten Einzelfällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen herabsetzen, stunden oder erlassen.

Der Vorstand ist befugt, über die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen hinaus, für einzelne Abteilungen Zusatzbeiträge festzusetzen. Die Höhe dieser Zusatzbeiträge ist mit der jeweiligen Abteilung abzustimmen.

Die Mitglieder tragen nach Kräften durch Hilfeleistung zur Durchführung und zum Gelingen von Vereinsveranstaltungen und zur Pflege der Sportanlagen sowie des Vereinshauses bei.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum 30.6. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muss spätestens 1 Monat vorher schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen sein.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- Vereinsschädigenden Verhaltens
- groben unsportlichen Verhaltens
- grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche abschließend entscheidet.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Diese arbeiten dem Vorstand zu.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Mitglieder sind mit dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt und wählbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“ und „Nein“ Stimmen.

Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger außerordentlicher Umlagen
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes
- j) Entscheidung über die Errichtung bzw. das Erlöschen von Abteilungen
- k) Beschlussfassung über Anträge

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Auf Antrag ist geheim zu wählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderungen der Satzung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt, unter Mitteilung der Tagesordnung, drei Wochen vorher im Internet (www.tsv-elstorf.de). Dazu erfolgt gleichzeitig ein Aushang der Einberufung, unter Mitteilung der Tagesordnung, im Vereinshaus und an den Schwarzen Brettern der vom Verein genutzten Sportstätten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung ist zulässig, hierfür ist aber eine einstimmige Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10

Vorstand und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden / der 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart / der Kassenwartin
- e) dem Schriftwart / der Schriftwartin
- f) dem Jugendwart / der Jugendwartin
- g) dem Pressewart / der Pressewartin

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann jederzeit eine Nachwahl stattfinden, wobei der zeitliche Wahlturnus jedoch nicht berührt wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In

jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 1 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart; jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielstellung des Vereins.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.

Die Höhe der Zahlungen wird, nach Vorbereitung durch den erweiterten Vorstand, vom Vorstand festgelegt. Der Beschluss über die Vorstandsvergütung ist auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes den erweiterten Vorstand und sonstige Vereinsmitglieder, wenn es für die Vorstandsarbeit dienlich ist, hinzuziehen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers in unmittelbarer Reihenfolge ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand zu unterrichten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Mitglieder des Vorstands.

§ 12

Erweiterter Vorstand

Der Vorstand bildet mit den Abteilungsleitern aus dem Erwachsenen- und Jugendbereich der verschiedenen Sportarten den erweiterten Vorstand. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Die Beschlüsse haben Empfehlungscharakter für den Vorstand.

Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen gewählt. Die Wahl ist dem Vorstand anzuzeigen. Die Übungsleiter und Trainer üben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Abteilungsleitern aus.

§ 13

Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen Verein und seinen Mitgliedern ist der Ortsteil Elstorf in der Gemeinde Neu Wulmstorf.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Tostedt.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur in einer Mitgliederversammlung bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 15

Auflösung des Vereins Änderung des Zwecks des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung ist dem Registergericht – notariell beglaubigt – zur Kenntnis zu bringen.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

§ 16

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Neu Wulmstorf zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Neu Wulmstorf, Ortsteil Elstorf, 13. März 2015

gez.

Hans Weber
(1.Vorsitzender)

gez.

Ingo Rischer
(2.Vorsitzender)

gez.

Jörg Brennecke
(Kassenwart)